

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Leistungsverzeichnis

Leistungsbeschreibung

Projekt

Po036
Neubau Feuerwache
Sonneberg-Ost

Leistung (LV)

01
Gründungs-/Betonbauarbeiten

Angebotsaufforderung

Sollten Sie an der Ausführung
folgender Leistungen interessiert sein,
bitten wir um die termingerechte
Abgabe Ihres Angebotes.

MwSt.

19,00 %

Währung

EUR

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Leistungsverzeichnis

Neubau Feuerwache Sonneberg-Ost

Vertragsgrundlage

! Als Vertragsgrundlage für die Ausführung der Arbeiten, Lieferungen und unentgeltlich zu bewirkender Nebenleistungen gelten die in der Leistungsbeschreibung eingefügten Allgemeinen, Zusätzlichen, Technischen und Besonderen Vertragsbedingungen, die durch Unterschrift auf dieser Seite anerkannt werden.

Sonstige Vereinbarungen

- Die Teilnahme am Wertungsverfahren setzt die Einhaltung des Abgabetermins voraus.
- Eine Wertung des Angebotes ist nur bei Abgabe vollständig ausgefüllter Unterlagen möglich.
- Alle Einzelpreise sind Netto in EUR mit maximal drei Nachkommastellen einzutragen.
- Ein Bieterangabenverzeichnis kann Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung sein. Angaben oder Ausprägungen sind dort vollständig und kompakt einzutragen.
- Änderungen oder Alternativen zu diesem Leistungsverzeichnis haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie schriftlich vereinbart werden.
- Unterschrift/ Stempel sind auf der Seite "LV-Zusammenfassung" erforderlich.
- Legen Sie Ihrem Angebot eine gültige Freistellungsbescheinigung (Bauabzugssteuer) bei.
- Legen Sie Ihrem Angebot einen vollständigen und aktuellen Eignungsnachweis (z.B. PQ) bei.
- Anlagen sind Ausschreibungsbestandteil. Nur vollständige Angebotsabgaben können berücksichtigt werden.
- Skontovereinbarung:
- Vertragsstrafe: n. Formblatt
- Sicherheit / Gewährleistung: n. Formblatt
- Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Abzüge Netto

- Erfüllungsbürgschaft -
- anteilige Baubeschilderung -
- anteilige Baureinigung -
- anteiliges Bauwasser -
- anteiliger Baustrom -

Abzüge Brutto

- Bauleistungsversicherung -

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Die Ausführung erfolgt nach den ATV DIN 18299 (Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art)
Zusätzlich werden folgende allgemeine und spezielle Angaben gemacht. Diese werden Vertragsbestandteil:

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM BAUVORHABEN

Die Stadt Sonneberg, als Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrstützpunktes in Sonneberg-Ost.

Der Neubau ist nach ThürBO §72 Abs. 3 eine Mittelgarage in die Gebäudeklasse 3 einzustufen.

Das Baufeld befindet sich in der Kreisstadt Sonneberg, Gemarkung Köppelsdorf, OT Köppelsdorf.
Der Bauplatz liegt innerstädtisch, östlich vom Stadtzentrum, in der Nähe des NORMA-Marktes.
Über die B89 gelangt man direkt zum Baugebiet.

Die Anlieferung der Baustelle erfolgt über die öffentlichen Zufahrtsstraßen bis direkt an das Baugrundstück.

(siehe nachstehendes Luftbild)



1. BAUKONSTRUKTION

Das Gebäude gründet auf einer WU-Bodenplatte und ist nicht unterkellert.

Der eingeschossige Garagenbau schließt im rechten Winkel an dem 2-geschossigen Sozialtrakt an.

Das Gebäude hat ein Flachdach und die Oberkante der Attika liegt ca. bei 7,00 m über Geländeoberkante.
Das Gebäude soll in Holzbauweise errichtet werden.

Außenwände, Innenwände, Geschossdecke und Dachdecke werden in Brettsperrholzkonstruktion ausgeführt.

2. LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKES

Das Baugrundstück befindet sich in der Gemarkung Köppelsdorf bei Sonneberg (Flurstück 223/12) in der Neuhäuser Straße und ist sehr gut zu erreichen.

Somit verfügt das Baugrundstück über eine vollständige und sehr gute Verkehrsanbindung.

Parkplatzflächen für Handwerkerfahrzeuge können vor bzw. auf dem Baugrundstück in beschränkter Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

3. LAGERPLÄTZE UND BAUSTELLENEINRICHTUNG

Auf dem Baufeld sind ausreichend bemessene Lagermöglichkeiten vorhanden, um Lagerplätze für Personal, Material und Geräte bzw. Stellflächen für Container in der benötigten Zahl zu organisieren.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Mit Beauftragung hat der Unternehmer einen Baustelleneinrichtungsplan (falls notwendig mit Kran- oder Silostandort) zu erstellen und mit der Bauüberwachung und ggf. weiteren Beteiligten abzustimmen. Dem AN werden im Bereich der Baustelle für die Dauer der Bauzeit Flächen zur Baustelleneinrichtung und Lagerflächen zur Verfügung gestellt.

Diese sind vorab mit der Bauüberwachung vor Belegung abzustimmen. Die Herrichtung des Lagerplatzes liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers.

Seitens des Auftraggebers kann grundsätzlich keine Zusage bzw. Garantie über mögliche Flächennutzungen innerhalb und außerhalb des Baugrundstücks gegeben werden.

Nach Abschluss der Arbeiten muss der Lagerplatz wieder in den Zustand gebracht werden, wie er vor Beginn der Arbeiten übernommen wurde. Alle eingebrachten Baustraßen, Wege, Fundamente, Rohrleitungen oder ähnliche Materialien sind rückstandsfrei zu beseitigen. Behindert der AN durch seine gelagerten Materialien andere Firmen bei der Durchführung Ihrer Leistungen, so müssen auf Verlangen des AG diese Materialien vom AN unentgeltlich und unverzüglich umpositioniert bzw. geräumt werden.

Unterlässt der AN die Beräumung der Lagerflächen, können diese Beräumungsarbeiten ohne weitere Vorankündigung an eine Drittfirma in Auftrag gegeben werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem verantwortlichen AN (Verursacher) von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Für diesen Fall übernimmt der Auftraggeber auch keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit und Unversehrtheit der umzulagernden bzw. zu beräumenden Materialien, Maschinen und Geräte.

4. BAUTAGEBUCH

Über den Fortgang der Arbeiten hat der Auftragnehmer unbedingt ein Baustellentagebuch zu führen. Dieses Tagebuch ist in Durchschrift oder Fotokopie der Bauleitung des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. Je Anwesenheitstag auf der Baustelle ist ein DIN A4 Blatt zu verwenden. Eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Das Baustellentagebuch ist täglich zu führen und mindestens 1-mal wöchentlich unaufgefordert dem Auftraggeber oder dessen Vertreter in Kopie zu übergeben. Auf jedem Tagesblatt sind folgende Informationen bzw. Angaben zu dokumentieren.

1Name und Anschrift des Auftragnehmers

2Datum des Arbeitstages

3fortlaufende Nummerierung der Anwesenheitstage auf der Baustelle. (Bei Arbeitsunterbrechungen bzw. Nichtanwesenheit des Personals des Auftragnehmers auf der Baustelle hat der erste Tag der erneuten Anwesenheit die fortlaufende Nummer nach dem letzten Tag der Anwesenheit auf der Baustelle zu verzeichnen)

4Genaue Bezeichnung der Baustelle bzw. des Projektes

5Anzahl und Qualifikation des auf der Baustelle tätigen Personals des Auftragnehmers

6durchschnittliche Witterungsbedingungen des Arbeitstages (Lufttemperatur und Witterung / z.B. 22°C, leicht bewölkt, trocken, kein Regen)

7detaillierte Beschreibung der arbeitstäglich erbrachten Arbeiten und jeweilige genaue örtliche Lage unter Berücksichtigung von Bauteilbezeichnungen, Achsangaben und Benennung der Arbeitsebene bzw. des Geschosses, ggf. auch Himmelsrichtung

8verwendete Gerätschaften und Maschinen

9besondere Vorkommnisse (z.B.: Kontrolltermin von Arbeitssicherheitsbehörden; technische Abnahmen von Statiker o. Prüfstatiker; extreme, arbeitsbeeinflussende Witterungsbedingungen; Stromausfall; Hochwasser; Ausfall von wichtigen Maschinen, Geräten, oder Einrichtungen wie Pumpen o.ä.; etc.)

5. ABFALLENTSORGUNG

Die Baustelle ist während der Bauzeit auch ohne Aufforderung der Bauleitung stets in sauberem, gut aufgeräumten Zustand zu halten. Unterlassene Reinigungsarbeiten berechtigen den Auftraggeber, diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung durch eine andere Firma auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Verbrennen auf der Baustelle ist untersagt. Nicht mehr benötigte Arbeitsmaterialien, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel (z.B. Schalholz) sind umgehend von der Baustelle zu bäumen.

Die Entsorgung von Abfall hat umgehend, spätestens täglich zum Abschluss der jeweiligen Arbeiten, zu erfolgen. Alternativ zum Abfahren ist das Entsorgen in geeignete, auf der Baustelle lagernde Abfalltransportbehälter des Auftragnehmers zulässig. Es obliegt in diesem Fall dem jeweiligen Auftragnehmer selber dafür zu sorgen, dass keine Unbefugten Abfälle in diese Behälter füllen. Die für die Entsorgung geltenden Vorschriften sind zu beachten. Die hierfür anfallenden Gebühren trägt der Auftragnehmer.

6. STAUBSCHUTZ

Auf Pkt. 4.1.2 ATV DIN 18459 wird besonders hingewiesen: Staubentwicklungen sind einzudämmen. Container sind bei Verwendung von Schuttrutschen abzudichten, um die Staubentwicklung einzudämmen.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Insbesondere wegen der unmittelbar in der Nachbarschaft befindlichen Bebauung ist dies unbedingt zu beachten! Bei Zuwiderhandlungen können auf Kosten des Unternehmers externe Reinigungsfirmen beauftragt werden. Verschmutzte Straßen Gehwege und Bahnsteige sind unmittelbar reinigen zu lassen bzw. selbst zu reinigen. Die Übergabe des Objektes zur Abnahme erfolgt in besenreinem Zustand.

7. SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINIERUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Maßgaben und Pflichten, welche sich für ihn aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenvorordnung - BaustellV) ergeben, einzuhalten und zu befolgen. Insbesondere hat er mit dem vom Auftraggeber eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (Si-Ge-Ko) zusammenzuarbeiten und dessen Angaben und Hinweise ordnungsgemäß umzusetzen.

8. NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Dem Angebot liegen sämtliche DIN-Normen, Vorschriften und Richtlinien und Arbeitsblätter, Merkblätter, Hinweisblätter der jeweiligen Verbände, die durch die auszuführenden Leistungen betroffen werden ("Stand der Technik"), vollinhaltlich zugrunde. Widerspricht sich der Ausschreibungstext mit den Normen, Vorschriften oder Richtlinien, ist dies der Bauleitung vor Vertragsvergabe schriftlich mitzuteilen. Hieraus resultierende Mehrleistungen, welche erst nach Vertragsvergabe angezeigt werden, werden nicht berücksichtigt.

9. GERÜSTE

Sollten Arbeits- oder Schutzgerüste bis zu 2 m Arbeitsbühnenhöhe für die Ausführung der hier beschriebenen Leistungen erforderlich sein, sind diese in den Einheitspreisen einzukalkulieren, wenn in den einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist bzw. diese nicht gesondert ausgeschrieben sind. Fassadengerüste werden entweder in separaten Positionen beschrieben oder bauseits zur Verfügung gestellt.

10. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der bietenden Firmen sind ausdrücklich und grundsätzlich ausgeschlossen (auch wenn diese bei Angebotsabgabe mit eingereicht und angegeben werden). Besondere technische Bedingungen für Spezialarbeiten und Lieferungen gelten nur als verbindlich, wenn diese ausdrücklich im Auftragsschreiben vereinbart werden.

11. ANORDNUNGSRECHT

Das Anordnungsrecht des Auftraggebers auf der Baustelle und bei der Bauausführung wird ausschließlich durch den Auftraggeber selbst ausgeübt. Bei Vorlage einer Bevollmächtigung können auch durch den vom Auftraggeber bestimmten Bauüberwacher oder dessen Vertreter Anordnungen getroffen werden. Bei Ausführung von Aufträgen, die nicht der Auftraggeber oder bevollmächtigte Vertreter der Bauüberwachung bestätigt hat, kann der Auftraggeber die Vergütung mit der Begründung der nicht bestellten Leistung verweigern.

12. QUALIFIKATION DER ARBEITSKRÄFTE

Arbeitskräfte, die den berechtigten Anforderungen des Auftraggebers nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers oder dessen Vertreter durch geeignetes Personal zu ersetzen.

13. PLANUNTERLAGEN

Die zur Ausführung erforderlichen Zeichnungen werden vom Auftraggeber dem Auftragnehmer in Pausen in 1-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus durch den Auftragnehmer benötigte Ausfertigungen, hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat alle Zeichnungen, sowie alle darüber hinaus notwendigen Angaben rechtzeitig anzufordern. Bei Bedarf können digitale Pläne im pdf-Format übergeben werden.

14. BAUBESPRECHUNGEN

Der vom AG bestellte Bauüberwacher (Bauleitung) wird regelmäßig (voraussichtlich wöchentlich) Baubesprechungen durchführen. Die Besprechungen dienen der Koordinierung und Abstimmung der

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Arbeiten der einzelnen Unternehmen in technischer und zeitlicher Hinsicht, der Klärung technischer Fragen und anderer, den Baustellenablauf und ein geordnetes Zusammenwirken betreffende Absprachen. Sie dienen somit den Interessen aller am Bau Beteiligten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Vertreter an den voraussichtlich wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen, und zwar vom Beginn seiner Arbeiten bis zur Fertigstellung / Abnahme seiner Leistungen und zwar regelmäßig, vorher oder nachher auf besondere Einladungen durch die Bauleitung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Konventionalstrafe nach billigem Ermessen angeordnet werden.

15. GÜTENACHWEIS

Den Nachweis der Güte und Gebrauchsfähigkeit von Stoffen und Bauteilen hat der Auftragnehmer im Rahmen der Qualitätssicherung auf seine Kosten zu erbringen. Sind nach den Normen, verschiedene Prüfverfahren zugelassen, so kann der Auftraggeber den Gütenachweis nach demjenigen Verfahren verlangen, dass die ungünstigeren Ergebnisse erbringt. Alle verwendeten Produkte sind mit den entsprechenden Datenblättern lückenlos zu dokumentieren und zu übergeben.

Holz:

Es dürfen keine unkontrolliert gewonnenen Hölzer aus tropischen, subtropischen und borealen Wäldern verwendet werden

16. PROBESTÜCKE

Für einzelne Bauteile kann der Auftraggeber, soweit üblich, unentgeltlich Anfertigung von Probestücken verlangen, bis diese den Erfordernissen unter Berücksichtigung der im Leistungsverzeichnis geforderten Leistungen entsprechen.

17. BAUSTOFFPROBE

Proben von Baustoffen sind auf Aufforderung vor Beginn der Ausführung der betreffenden Arbeiten dem Auftraggeber bzw. seinem Bauleiter zur Genehmigung vorzulegen. Ohne Genehmigung darf die Verwendung dieser Baustoffe nicht erfolgen.

18. BAUSEITS GELIEFERTE WERKSTOFFE

Bauseits gelieferte Werkstoffe sind, soweit sie vom Auftragnehmer weiterverarbeitet werden, bzw. soweit sie für die Ausführungen seiner Leistungen notwendig sind, abzuladen und bis zum Einbau in Verwahrung zu nehmen. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht. Die ordnungsgemäße Lieferung ist zu bestätigen.

19. TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

Technische Änderungen werden nur in Übereinstimmung mit der Bauüberwachung und dem AG zugelassen.

20. STUNDENLOHN- BZW. TAGELOHNARBEITEN UND DEREN AUFMASS

Sollte der Auftraggeber oder sein Vertreter nicht täglich auf der Baustelle sein, so sind die Tagelohnrapporte innerhalb einer Woche per Post zuzustellen.

21. PERSONAL/VORARBEITER

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ständig einen zuverlässigen Polier oder Vorarbeiter auf der Baustelle einzusetzen, der der deutschen Sprache mächtig ist. Die Personalie des Vorarbeiters darf nicht wechselnd sein. Der benannte Vorarbeiter muss während der gesamten Ausführungszeit auf der Baustelle als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

22. AUSGESCHRIEBENE FABRIKATE UND PRODUKTE

Sollten in den Positionsbeschreibungen oder Vorbemerkungen Angaben über zu verwendende Fabrikate oder Produkte enthalten sein, so sind diese Angaben zwingend bei der späteren Ausführung einzuhalten. Ist bei diesen Angaben der Zusatz "oder gleichwertig" enthalten, dürfen hier auch gleichwertige Produkte anderer Hersteller angeboten werden. Für den Nachweis der Gleichwertigkeit sind die im jeweiligen Positionstext benannten technischen Parameter maßgebend.

Diese gleichwertigen Fabrikate sind jedoch im Angebot namentlich zu benennen, auch wenn dazu im LV-Text nicht gesondert aufgefordert wird. Werden vom Bieter im Angebot keine Angaben zu den

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

angebotenen Fabrikaten oder Produkten ausgeführt, gelten automatisch die im LV-Text ausgewiesenen Fabrikate als angeboten. In jedem Fall muss der Bieter bzw. Auftragnehmer vor der Ausführung die Fabrikate und Produkte vom Auftraggeber zur Ausführung schriftlich freigeben lassen, auch wenn diese gemäß LV-Text gewünscht bzw. fest ausgeschrieben waren.

23. SCHUTZ DER LEISTUNGEN ANDERER

Bereits fertig gestellte Leistungen Dritter, wie Sichtbetonbauteile, Installationen, Beschichtungen von Heizkörpern, Türen, Holzbauteile, Treppen, Beläge etc. sind vom Auftragnehmer gegen Beschädigung und Verschmutzung wirksam zu schützen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

24. FACHBAULEITER

Der Auftragnehmer hat eine geeignete Fachkraft als verantwortlichen Fachbauleiter im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Ihm obliegt die verantwortliche Kontrolle und Überwachung der Ausführung, des sicheren Betriebes der Baustelle, insbesondere der Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und der sonstigen Baustelleneinrichtungen, sowie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen - insbesondere während der Abwesenheit des bauüberwachenden Architekten - im Rahmen des Fachgebietes des Auftragnehmers. Er muss ständig auf der Baustelle anwesend sein. Im Verhinderungsfall ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen. Er muss der deutschen Sprache mächtig sein. Zu den Baustellenbesprechungsterminen hat in jedem Fall der verantwortliche Fachbauleiter zugegen zu sein. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Dies ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der Fachbauleiter muss berechtigt sein, auch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen mit dem AG oder dessen Vertreter abzuschließen oder auf deren Unterschrift durch einen Prokuristen binnen einer Frist von 3 Tagen hinzuwirken.. (z.B. Nachtragsvereinbarungen)

25. BRANDSCHUTZ UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die jeweils geltende Landesbauordnung, das Merkblatt "Brandschutz bei Bauarbeiten" des Verbandes der Schadensversicherer (VdS) und der Arbeitsgemeinschaften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten und strikt einzuhalten.

26. SCHUTZ VOR WINTERSCHÄDEN

Der AN ist verpflichtet, seine eigenen Leistungen vor Winterschäden zu schützen.

27. REVISIONS- UND DOKUMENTATIONSUNTERLAGEN

Wenn in den Positionsbeschreibungen nichts anderes beschrieben ist, so hat der AN nach Abschluss der Arbeiten und vor Überstellung der Schlußrechnung folgende Revisionsunterlagen zum Nachweis der eingebauten Materialien zusammenzustellen und mindestens 1- fach beim AG oder dessen Vertreter in Papierform und als farbige Ausdrücke in folgender Sortierung vorzulegen

- Bauvorhaben, Gewerk, Leistungsinhalt, Bauzeit,
- ausführendes Unternehmen mit Ansprechpartner und Kommunikationsmittel,
- Schichtaufbau gem. Bauteil mit Materialbemessung,
- Materialnachweise mit eindeutigen Produktbezeichnungen,
- Zertifikate und Zulassungen
- Bedienungsanleitungen und Wartungshinweise
- Fachunternehmererklärung nach der jeweiligen Landesbauordnung
- Fachbauleitererklärung nach der jeweiligen Landesbauordnung
- tabellarischer Auflistung aller zum Einsatz gekommenen Materialien einschl. der Benennung eventueller Spezifikationen Musterung und Farbnummer

Wenn in den Positionsbeschreibungen nichts anderes beschrieben steht, so erfolgt für die Zusammenstellung und Übergabe der vorgenannten Unterlagen keine gesonderte Vergütung und die Aufwendungen wären in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Zusammenstellung und Übergabe der Revisionsunterlagen gehört zum Leistungssoll und ist deswegen Voraussetzung zur VOB-Abnahme.

Auch die Schlussrechnung darf erst nach Vorliegen der Revisions- und Dokumentationsunterlagen eingereicht werden.

28. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vorbemerkungen berühren die Gültigkeit

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

derselben nicht. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlich und technisch Gewollten am nächsten ist.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

ZTV Betonarbeiten

1 Grundlagen

Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18331 Betonarbeiten, und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik.

Ergänzend hierzu gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- AGI: Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V.,
- BFS: Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e. V.,
- Bgib: Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.,
- Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V.,
- Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,
- Bundesverband Leichtbeton e. V.,
- Bundesverband Porenbetonindustrie e. V.,
- BVSF: Bundesverband Spannbeton-Fertigteildecken e. V.,
- DAfStb: Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.,
- DBV: Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e. V.,
- Deutsche Bauchemie e. V.,
- DGfdB: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.,
- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- DIN: Deutsches Institut für Normung e. V.,
- FDB: Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteiltbau e.V.,
- InformationsZentrum Beton GmbH,
- RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.,
- VDI: Verein Deutscher Ingenieure e. V.,
- VDPM: Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V.,
- VDZ: Verein Deutscher Zementwerke e. V.,
- WTA: Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e. V.,
- ZDB: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

2 Vorbereitung und Planung

Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserhalt, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Materialdisposition und Ausführungsbeginn, wird der AN dem AG unaufgefordert den Teil seiner späteren Dokumentation übergeben, aus dem alle bauaufsichtlichen Zulassungen, Prüfungszeugnisse, Einbaubedingungen und technischen Eigenschaften der vom AN zum Einbau vorgesehenen Produkte ersichtlich sind.

Der AN hat den AG auf die für die angebotenen Leistungen erforderlichen bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der an ihn beauftragten Leistungen hinzuweisen.

Rechtzeitig vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten hat der AN eigenverantwortlich vorgegebene Maße und benannte Höhen auf Übereinstimmung mit am Bau vorhandenen Meterrissen und erforderlichenfalls die Maßgenauigkeit von Planum oder Sauberkeitsschicht des Planums durch Nivellement festzustellen. Bei Überschreitung der Toleranzgrenzen, insbesondere von Winkeltoleranzen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Soweit Toleranzen aus Vorleistungen vom AN beseitigt werden, erstellt der AN vor Beseitigung oder Ausgleich der Toleranzen ein Aufmaß über diese Leistungen. Nach Leistungserbringung ist die Abrechnung des Aufwands zur Toleranzbeseitigung nicht mehr nachvollziehbar. Daher wird der AN das diesbezügliche Aufmaß vom AG rechtzeitig vor Arbeitsausführung als Grundlage seines Vergütungsanspruchs prüfen lassen.

Der AN plant eigenverantwortlich seinen baustelleninternen Arbeitsablauf. Hieraus folgernd sind alle eventuellen bauablaufbedingten Aufwendungen für Hebezeuge, Mobilkraneinsätze, Bauzwischenzustände, Provisorien, Unterstützungen, Tragrüstungen (mit Ausnahme von Traggerüsten der Klasse B nach DIN EN 12812), Lehren etc. integraler Leistungsbestandteil des AN und werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht in Leistungspositionen ausdrücklich abweichend beschrieben.

Im Rahmen seiner Werkstatt- und Montageplanung hat der AN alle Abmessungen, Betongüten, Expositionsklassen, Bewehrungsstahlgüten, Betonoberflächen der einzelnen Bauteile usw. den beigefügten Unterlagen, insbesondere der Tragwerkswerksplanung, den Zeichnungen, den Gutachten, Konzepten und Sonderfachplanungen, zu entnehmen und auf Plausibilität zu prüfen bzw. auf deren Grundlage zu ermitteln.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Bei Halbfertigteilen sind Zusatzaufwendungen wie Elementierungen, statische Umrechnungen etc. Bestandteil der Werkplanung.

Alle in den statischen Unterlagen enthaltenen Maßangaben sind Mindestabmessungen bzw. Mindestqualitäten.

Soweit die Baugrube AG-seitig erstellt wird, hat der AN unverzüglich, jedoch spätestens vor Ausführungsbeginn, eine eventuell vorhandene Baugrubenumschließung und Bohrpfahlgründung auf Widersprüche zu vorliegenden Ausführungsgrundlagen zu überprüfen und bei unzulässigen Toleranzen Bedenken beim AG anzumelden.

Für Bauteile mit Sichtbetonoberflächen ist immer ein Schalversatzplan mit der Darstellung aller vorgesehenen Strukturen, Stöße, Einbauten, Durchdringungen, Fugen und sonstigen Details zur Genehmigung rechtzeitig vor Ausführung zur Prüfung beim AG einzureichen.

Der AN arbeitet alle Leerrohre und Unterputzdosen in seine Werkstatt- und Montageplanung ein. Dem AN obliegt die rechtzeitige Anforderung und Koordination des Elektrogewerks für Einbauten in Sichtbetonbauteile in Bezug auf seine Arbeitsausführung.

Kommt WU-Beton zur Ausführung, konzipiert der AN die WU-Ausführung eigenverantwortlich in Bezug auf Materialien, Profile, Bemessungen und Anordnung. Die WU-Konzeption umfasst neben Einbauplänen vollständige Material-, Profil- und Lieferlisten mit Mengen- und Herstellerangaben und Artikelnummern.

Die WU-Konzeption ist vom AN rechtzeitig vor Materialbestellung zur Kenntnisnahme an den AG zu übergeben. Dem AN obliegt die Koordination von Planern und Firmen von Fremdgewerken wie z. B. Blitzschutz, Sanitär etc. in Bezug auf die WU-Eignung zum Einbau in die vom AN vorgesehenen Konstruktionen.

3 Ausführung und Konstruktion

3.1 Ausführung

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Bei Einsatz von Beton mit mindestens der Festigkeitsklasse C35/45 und/oder durch den Einsatz von WU-Beton unterliegt die Baustelle mit Beton der Überwachungsklasse 2. Die Eigenüberwachung ist nach DIN EN 13670/ DIN 1045-3 Anhang B, die erforderliche Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach DIN 1045-3 Anhang C durchzuführen. Sämtliche erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind als Leistungsbestandteil des AN von diesem zu dokumentieren und dem AG zur Vorlage beim Prüfstatiker zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Winterschäden zu treffen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsausführung über die genaue Lage von Hindernissen, wie unter- und oberirdische Leitungen, Kabel, Kanäle, Vermarkungen u. dgl. zu informieren und eine Aufgrabungserlaubnis der Rechtsträger einzuholen.

Für das Verdichten durch Rütteln ist DIN 4235 zu beachten.

Öffnungen, Durchbrüche, Aussparungen sind gegen Niederschlagswasser während der Rohbauarbeiten provisorisch abzudichten. Dieser Niederschlagsschutz gilt als Nebenleistung.

Das Verlegen von Stahl- oder flexiblen Kunststoffpanzerrohren in Beton, insbesondere in Sichtbeton, soll nur unter Anwesenheit des Elektrikers erfolgen. Auf die entsprechende Fixierung ist zu achten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Winterschäden zu treffen. Dazu gehört auch die ggf. erforderliche Kontrolle der Baustelle, insbesondere der Schutz der Messeinrichtungen unabhängig von deren Rechtsträgerschaft. Dabei darf kein statisch unbestimmtes bzw. überbestimmtes System entstehen.

Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung dafür zu sorgen, dass vor dem Betonieren die Bewehrung durch den Statiker abgenommen wird. Dies ist im Tagesbericht festzuhalten und gegenzeichnen zu lassen.

Bei den Schalungspositionen wird nur die tatsächlich geschalte Fläche gemessen. Fundamentalschalungen, die wegen zu grossem Erdaushub auf Verschulden des Auftragnehmers notwendig werden, werden nicht vergütet.

Notwendige statische Berechnungen für die Schalung, evtl. Schalungspläne, alle Absteifungen, Streben, Spriesse und alles Zubehör sowie alle Vor- und Nebenarbeiten sind durch die Einheitspreise abgegolten.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Der Fundamenterder wird als Ring ausgeführt und dient als Erdung der Blitzschutzanlage sowie als Potentialausgleichserder. Es sind ausschliesslich Materialien zu verwenden, die in Güte und Massen DIN 48801/48860 entsprechen.

Mit den Rohbauarbeiten werden die Fundamenterder durch eine Fachfirma verlegt.

Das Liefern, Aufstellen, Vorhalten und Abbauen von Schutz- und Arbeitsgerüsten (nicht Fassadengerüst), die zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften notwendig sind, ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Sicherung der Baugrube und Gräben gegen evtl. anfallendes Tagwasser und dessen Beseitigung ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

3.1.2 Untergrund, Vorleistungen

Soweit Grundleitungen Fundamente queren, stellt der AN durch Einbau entsprechender Hülrohrre sicher, dass die laut Statik und Baugrundgutachten zu erwartenden Setzungen von den vorhandenen Grundleitungen aufgenommen werden können.

Der AN prüft rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der Sauberkeitsschicht, ob ein bauseitig vorhandenes Planum ausreichend maßhaltig ist.

3.1.3 Konstruktive Ausführung/Änderung des AN zu Fertigteilen

Es ist eine verformungsarme und setzungsunempfindliche Konstruktion zu erstellen. Eine ggf. erforderliche Rissbreitenbeschränkung ist entsprechend den Vorgaben der Tragwerksplanung vorzusehen.

Die Verwendung von Fertig- oder Halbfertigteilen ist dem AN freigestellt, soweit nicht anders beschrieben. Verwendet der AN Fertig- oder Halbfertigteile, sind vom AN im Rahmen seiner Werkstatt- und Montageplanung die erforderlichen statischen Nachweise bzw. Umrechnungen zu eigenen Lasten zu erbringen. Bei Erfordernis ist die Tragwerksplanung rechtzeitig zur Prüfung einzureichen. Die Prüfgebühren für vom AN veranlasste Änderungen an der Statik trägt der AN.

3.1.4 Material, Güte

Die Betonrezeptur ist vom AN eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der auf den Beton einwirkenden Einflüsse zu entwickeln. Zusatzmittel dürfen nur zur Erfüllung der betontechnologischen Anforderungen eingesetzt werden. Verzögerer werden nur zugelassen, wenn der vom AG geforderte Bauablauf dies zwingend erfordert.

Es dürfen bei Betonzusatzmitteln nicht mehrere Zusatzmittel derselben Wirkungsgruppe verwendet werden. Eine Ausnahme bilden hierbei die Fließmittel.

Für Spannbeton dürfen Beton-Zusatzmittel nur dann verwendet werden, wenn dafür die Zulassung im Prüfbescheid ausdrücklich erfolgt ist. Bei Stahlbeton sind chloridhaltige Zusatzmittel nicht zugelassen.

Die Expositionsklassen sind entsprechend den Umweltbelastungen und dem Einbauort der einzelnen Bauteile zu wählen. Die in der Tragwerksplanung genannten Expositionsklassen gelten als Mindestforderung und sind vom AN nochmals anforderungsbezogen zu prüfen.

Je nach Einbauort ist ein Beton mit hohem Widerstand gegen Frost- und Taumittel einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Bauteile an Verkehrsflächen. Falls erforderlich, ist auch die Betondeckung der Bewehrung entsprechend zu erhöhen.

Alle erdberührten Bauteile sind aus Beton mit hohem Widerstand gegen chemische Angriffe herzustellen.

Stahlverbundkonstruktionen sind mit einem werkseitig aufgetragenen Korrosionsschutz zu liefern. Dieser kann, sofern in den Planunterlagen keine anderen Forderungen beschrieben sind, als Feuerverzinkung mit einer Schichtdicke von mindestens 80 µm oder als Anstrichsystem ausgeführt werden.

Schalungstrenn- und Nachbehandlungsmittel dürfen die Haftung späterer Nutzsichten (z. B. Fliesen, Verbundestrich) nicht negativ beeinflussen.

3.1.5 Betonoberflächen/Sichtbetonklasse

3.1.6 Schalung

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Die Ausführung aller Bauteile - mit Ausnahme von Gründungsbauteilen - erfolgt mit glatter Oberfläche durch Einsatz glatter, nicht saugender Schalung mit regelmäßigen Stößen und Nagelstellen. Betonwarzen und Grate sind abzuschleifen. Alle Kanten sind zu brechen.

Holzschalungen sind gleichbleibend feucht zu halten, damit durch Schwinden keine klaffenden Fugen entstehen und sich die Schalungsbretter nicht werfen. Köcherschalungen sind zu entwässern.

In die Schalung eingelegte Schaumkörper für die Herstellung von Aussparungen sind im Zuge des Ausschalens vollständig zu entfernen. Ein Ausbrennen der Schaumkörper zum Ausschalen ist nicht statthaft.

Für Bauteile gleicher Art muss eine jeweils gleichartige, glatte, neuwertige Systemschalung eingesetzt werden. Plattenstöße sind vertieft auszuführen. Positive Ecken sind scharfkantig auszuführen. Löcher und Hüllrohre für Spanndrähte und Schlösser sind gleichmäßig anzuordnen und nach dem Ausschalen vertieft zu schließen. Bei wasserundurchlässigen Konstruktionen sind dafür geeignete Spannelemente zu verwenden und nach dem Ausschalen unverzüglich abzudichten. Alle Betonwände, Stützen und Decken sind zu entgraten.

Der AN duldet während seiner Schalarbeiten Arbeitsunterbrechungen und -behinderungen aus der TGA- und Eit-Montage in bauüblichem und mindesterforderlichem Umfang.

3.1.7 Bewehrung

Alle Abnahmen und Freigaben sind in Eigenverantwortung des ANs mit dem Prüferingenieur terminlich zu vereinbaren und technisch zu koordinieren. Dem AG ist eine Ausfertigung des vom Prüferingenieur erstellten Abnahmeprotokolls über die Bewehrung zu übergeben.

3.1.8 Fugen/Anschlüsse/Einbauteile

Arbeits- und Dehnfugen sollen mindestens 0,50 m außerhalb von Eck- und Anschlussbereichen vorgesehen werden. In Bereichen dicht liegender Bewehrung, insbesondere an Kreuzungen von Unterzügen, dürfen keine Arbeitsfugen ausgebildet werden.

Die Verankerung von Mauerwerkswänden an Stahlbetonbauteilen soll mittels Ankerschienen und systemzugehöriger Mauerwerksanker erfolgen, der AN legt die Systemschienen in die Schalung ein.

Bei der Bemessung und Ausführung einbetonierter Ankerschienen sind mindestens 50 %ige Lastreserven und zusätzliche Befestigungsmöglichkeiten für spätere Nachinstallationen und Erweiterungen analog zu Aussparungen vorzusehen.

Soweit Einbauteile von Fremdgewerken in bewehrte Betonkonstruktionen eingebaut werden, prüft der AN unverzüglich nach deren Einbau, spätestens jedoch rechtzeitig vor der Betonage, ob allorts ausreichende Bewehrungsabstände zu den Einbauteilen vorhanden sind. Soweit Bewehrungsmindestabstände unterschritten werden, meldet der AN Bedenken gegen die Ausführung an.

3.1.9 Aussparungen, Durchbrüche

Alle AG-seitig angegebenen oder AN-seitig erforderlichen Durchbrüche und Montageöffnungen sind vom AN in seiner Werkstatt- und Montageplanung vorzusehen und baulich umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Öffnungen so geschlossen werden, dass sie einerseits leicht zu öffnen und zu verschließen sind, andererseits die bauphysikalischen Anforderungen (z. B. Brandschutz, Schallschutz, Gasdichtigkeit) an das durchdrungene Bauteil berücksichtigen.

3.1.10 Wasserundurchlässiger Beton

Bauteile, die mit dem Grundwasser in Berührung kommen, d. h., unterhalb des Bemessungswasserstandes liegen, sind ggf. als "Weiße Wanne", d. h. als wasserundurchlässige Konstruktion gemäß DAfStb-Richtlinie "Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton" (WU-Richtlinie) herzustellen, soweit vom AG gefordert oder beschrieben.

Für alle Räume und Bauteile der Weißen Wanne gilt, soweit nicht anders beschrieben, die Nutzungsklasse A der WU-Richtlinie mit erhöhten Anforderungen. Die Anforderungen für hochwertig genutzte Räume gemäß DBV-Merkblatt sind zu erfüllen.

3.1.11 Stahlbetonfertigteile (nicht geplant)

Der Angebotspreis für Stahlbetonfertigteile beinhaltet, soweit nicht in Leistungspositionen abweichend beschrieben, die Herstellung, Lieferung und Montage von Stahlbetonfertigteilen einschließlich Hilfs-, Trag- und Schutzgerüsten (mit Ausnahme von Traggerüsten der Klasse B nach DIN EN 12812),

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Montagehalterungen sowie gegebenenfalls erforderlichen (Mobil-)Kraneinsatz und das Verschließen von Transportöffnungen. Selbes gilt für jegliche Mehraufwendungen aus Montagezuständen und Bauwischenzuständen, soweit diese nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung Dritter erforderlich sind.

Sofern in den der Ausschreibung beigefügten Unterlagen keine zusätzlichen Angaben enthalten sind, ist die Oberfläche in der nutzungsentsprechenden Oberflächenqualität gemäß nachstehender Auflistung auszuführen, dabei sind die Sichtbetonklassen nach DBV-Merkblatt "Sichtbeton" einzuplanen, wie folgt:

Bauteil	Ausführung	Oberfläche	Sichtbetonklasse
Decken	unterseitig	glatt	2
Unterzüge	3-seitig	glatt	2
Stütze	4- bzw. allseitig	glatt	2
Wände	2-seitig	glatt	2
Treppen belegt	unterseitig und Wangen	glatt	2
Treppen fertig	allseitig	glatt	2

Der Zulassungsbescheid von Fertigteilen muss auf der Baustelle in Abschrift oder Kopie vorliegen.

3.1.12 Faserbeton (nicht geplant)

Bei Faserbeton ist ausschließlich der Einsatz bauaufsichtlich zugelassener Fasern (auch bei Glasfasern) gestattet. Es dürfen nur alkaliresistente Fasern zugegeben werden.

3.1.13 Betonarbeiten gegen Bestand

Bei Betonage gegen Bestandswände als einseitig verlorene Schalung ist vom AN ein prüffähiger statischer Nachweis der Bestandswand für Betondruck aus den Betonierabschnittshöhen des AN zu führen. Der AN kalkuliert den erhöhten Aufwand für die Betonage in Höhen-Teilabschnitten ein.

4. Aufmaß/Bautoleranzen

Der AN legt die Meterrisse an, soweit er Stahlbetonwände erstellt. Hierzu erstellt er ein Messraster < 2,50 x 2,50 m und anhand dessen eine Höhenkartografie. Aus diesem Höhenaufmaß legt der AN anschließend je Deckenebene Meterrisse fest.

Die Meterrisse werden vom AN dauerhaft und unveränderlich mit Schlagdübeln markiert und auf weitere Meterrisse im Abstand von längstens 10,00 m, jedoch mindestens ein Meterriss je Wohn- oder Gewerbeinheit, übertragen.

5. PREISINHALTE

Soweit in der Ausschreibung und dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, gilt in Ergänzung der DIN-Vorschriften:

Ergänzend zu Nr. 4.1 DIN 18331 gelten als NEBENLEISTUNG:

- Das Einlegen von einfachen Dreikantleisten in die Schalung zur Kantenausbildung der sichtbaren Stützen und Unterzüge.
- Das Herstellen von Arbeitsfugen, die sich aus dem Arbeitsablauf des Auftragnehmers ergeben.
- Bei Fertigteilen, auch bei Filigrandecken und -wänden, die werkseitig eingebrachte Bewehrung, die Schalung, das Herstellen der Auflager mit Ausnahme spezieller Gleitlager oder Knoten, das Vergießen montagebedingter Aussparungen sowie das Schließen der Fugen an der Untersicht bei Decken und der Stoß- und Lagerfugen bei Wänden mit Ausnahme von Bewegungsfugen.
- Bei Spannbetonfertigteilen die Spannarbeiten einschließlich Spannstähe, Spannglieder und Hilfsmaterialien bei sofortigem Verbund.
- Das Entfernen belassener Abdeckungen und Umwehrungen von Öffnungen nach Aufforderung durch die Bauleitung.
- Das Entfernen von Halterungen für Konsolgerüste.
- Das Mitbenutzen von Gerüsten des Auftragnehmers während dessen Tätigkeitszeitraumes durch andere Auftragnehmer, sofern keine Behinderungen entstehen.
- Der Schutz des Betons gegen Austrocknen (besonders bei kühler Witterung).
- Das Kühlen des Betons bei Gleitbauweisen. - Das Reinigen von Fugen
- bei Bedarf auch das Beseitigen von Betonbrücken
- wenn Maßnahmen des Schall- und Wärmeschutzes ausgeschrieben oder aus den Plänen zu erkennen sind. Das gilt analog bei der Ausbildung von Gerbergelenken.
- Das Ausschalen, auch wenn das im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt ist. Die Leistung entfällt nur dann,

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

wenn "verlorene Schalung" ausgeschrieben ist, über deren örtliche Anwendung hat sich der Auftragnehmer im Zweifel mit der Bauleitung abzustimmen.

- Auf- und Abbau sowie Vorhaltung von Montagehalterungen für Fertigteile
- Bei Unterfahrungen von Fundamenten oder beim Einziehen von Decken die nachträgliche kraftschlüssige Verbindung mit Quellmörtel.
- Das Entfernen der Hartschaumkerne von Ankerschienen nach dem Ausschalen; die Schienen sind zu säubern.
- Hilfskonstruktionen, wie Hilfsstützen, nach dem Ausschalen oder Unterstützungen von Stahlbeton- und Filigrandecken.
- Das Hinterfüllen von ausgeschriebenem Fugen, das Reinigen, Vorbehandeln und das Begradigen der Ränder ggf. durch Abkleben.
- Statische Nachweise für den Montagezustand und für die Anschlag- (Lastaufnahme-) Vorrichtungen bei Stahlbetonfertigteilen.

Ergänzend zu Nr. 4.2 DIN 18331 gelten als

BESONDERE LEISTUNG:

- Die wärmedämmende Nachbehandlung des Betons.
- Maßnahmen zur Beweissicherung an bestehenden Gebäuden.
- Setzungs- und Verformungsmessungen nach DIN 4107.

1.5 ABRECHNUNGSHINWEISE

Für die Abrechnung werden nur die technisch erforderlichen und technologisch möglichen Maße anerkannt. Mehrleistungen einschließlich der Folgeleistungen gehen zu Lasten des schuldhaft handelnden Verursachers.

Ideelle Balken werden nach den Positionen für die Decke abgerechnet, weil dafür keine besondere Schalung erforderlich ist.

Werden Durchbrüche oder Schneidarbeiten in Mauerwerk, Beton oder Stahlbeton nach dem Längenmaß ausgeschrieben, so gilt für die Abrechnung die gemäß Zeichnung oder Angabe auszuschneidende Länge.

Gleiches gilt, wenn die Ausschreibung nach Anzahl unter Angabe der Fläche oder Größe erfolgt.

Technologische Zwischenschnitte können nicht gesondert berechnet werden.

Werden Mehrdicken als Zulagepositionen oder in anderer Form ausgeschrieben, so gilt bei Nichteinhaltung der genormten Toleranzen durch den vorhandenen Untergrund der Preis für die Mehrdicke bereits bei geringer Überschreitung der ursprünglich vorgesehenen Gesamtdicke, sofern in der gleichen Position kein angemessener Ausgleich für die Mehrleistung enthalten ist.

In allen anderen Fällen wird der Gesamteinzelpreis für eine bestimmte vorgegebene Dicke aus dem Grundpreis zuzüglich der Mehrdicke je angefangene Einheit gebildet.

Werden Schubbewehrungen mit Sonderzulassung verwendet, so sind sie als Bewehrungsstahl und nicht als Kleinteile abzurechnen.

Werden Einwegschalungen, z.B. PE-beschichteter Karton, eingesetzt, ist keine Zulage für verlorene Schalung zu berechnen.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

ZTV Erdarbeiten

1 Grundlagen

Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18300 Erdarbeiten, und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik.

Ergänzend zu den in VOB Teil C aufgeführten Normen gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
- Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e. V.,
- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- DIN: Deutsches Institut für Normung e. V.,
- DWA: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.,
- FGSV: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.,
- FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.,
- RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.

2 Ausführung und Konstruktion

2.1 Allgemeine Hinweise

Der AN besorgt sich rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten unaufgefordert die Kataster- und Leitungspläne des Baugrundstücks und erforderlichenfalls auch der angrenzenden Flächen. Die Örtlichkeit ist durch den AN auf Übereinstimmung mit den Planunterlagen zu überprüfen. Ferner hat sich der AN vor Beginn der Erdarbeiten bei allen infrage kommenden Leitungsträgern über mögliche Leitungen zu informieren.

Aufwendungen und Schäden aus Nichtberücksichtigung offensichtlicher Hinweise (z. B. Schächte, Absteller, sichtbare Restleitungen, Aushubstützen, Kanaldeckel) und Bestandsleitungen gehen zulasten des AN.

Auf der Baustelle wieder benötigter Oberboden ist in trapezförmigen Mieten, Höhe maximal 1,50 m, zu lagern; die Böschungen sind abzugleichen; die Mieten sind bei Bauvorhaben mit längerer Bauzeit mit Lippenblütlern zu bepflanzen. Wiedereinzubauender Boden ist nur dann abzufahren, wenn die Platzverhältnisse zur Zwischenlagerung auf der Baustelle ausgeschöpft sind.

Der AN ist verpflichtet, vor Anfüllung von Bauwerken zu prüfen, ob der zu verfüllende Raum und die zur Wiederverfüllung vorgesehenen Stoffe frei von Bauschutt, Müll und dergleichen sind. Trifft das nicht zu, ist der AG unverzüglich zu verständigen. Die Verfüllung verunreinigter Arbeitsräume ist untersagt.

Hat der AN eine Lockerung des Bodens im Bereich der Gründungssohle zu vertreten, besteht für ihn kein Anspruch auf Vergütung für das Wiederherstellen der ursprünglichen Lagerungsdichte. Bei feuchten Böden darf das Planum nicht nachträglich verdichtet werden, um ein Aufweichen zu vermeiden.

Der Baugrund sowie der zum Einbau bestimmte Boden dürfen durch Entwässerungsmaßnahmen nicht unzulässig durchfeuchtet werden. Unbrauchbar gewordener Boden (z. B. durch Nichtausführung, durch nicht rechtzeitige Ausführung bzw. unsachgemäße Ausführung von notwendigen Entwässerungsmaßnahmen) darf nicht verwendet werden und ist durch den AN auszutauschen.

Unaufgefordert, spätestens jedoch auf Verlangen des AG, des Prüflingenieurs bzw. des Tiefbauamtes, ist vom AN, unentgeltlich für den AG, der Nachweis der Druckfestigkeit für verfüllte und verdichtete Bodenmassen zu erbringen. Über die geforderte Tragfähigkeit der Gründungsebene ist ein Nachweis unter Zuhilfenahme eines vereidigten Sachverständigen für den Erd- oder Grundbau zu führen. Die im Bodengutachten geforderte Tragfähigkeit der Baugrubensohle ist vom AN unentgeltlich nachzuweisen, sofern hierfür keine Leistungspositionen beschrieben sind.

2.2 Ausführung

Der Arbeitsablauf, die Art des Bodenabtrages sowie die Transporte sind vom AN unter Berücksichtigung der sich aus den ggf. beigefügten Unterlagen ergebenden Festlegungen und Randbedingungen zu wählen. Aushubmaterial ist, soweit kein kontaminiertes Material vorgefunden wird, nach landesrechtlichen Bestimmungen auf eine zugelassene Verwertungs-/Entsorgungsanlage zu verbringen. Ein Entsorgungsnachweis über die Beseitigung bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Im Falle des Auffindens kontaminierten Materials bzw. von Auffüllungen, Bauschutt etc. liegt es in der Verantwortung des AN, Beprobungen zu organisieren. Die Durchführung der Beprobung erfolgt in einem

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Labor nach Vorgabe des AG. Die hierfür entstehenden Kosten sind dem AG rechtzeitig zur gesonderten Vergütung anzuzeigen. Die Entsorgung erfolgt unter gutachterlicher Begleitung durch den AN, sie ist zu belegen und nachzuweisen. Ferner ist der Umfang kontaminierten Materials durch Tagesberichte, durch einen Bodenkatasterplan und einen Erdmassenaufmaßplan zu dokumentieren.

Das Verbringen des kontaminierten Materials erfolgt auf eine Verwertungs-/Entsorgungsanlage nach Vorgabe des AG.

Die Baugrube wird anhand einer vom AN erstellten und vom AG freizugebenden Aushubplanung ausgeführt. Im Rahmen der Gesamtleistung ist vom AN zur Baugrubenabnahme eine abschließende Baugrundbeurteilung durch den vom AN beauftragten Baugrundgutachter zu erstellen.

Soweit Bodenaustausch- bzw. Bodenverbesserungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese mit dem Baugrundgutachter abzustimmen. Der aus dem, soweit vorhanden, beigefügten Baugrundgutachten vermutbare Leistungsumfang ist als Angebotsgrundlage zu berücksichtigen. Für die Verfüllung der Restbaugrube sind ausschließlich nichtbindige Erdbaustoffe zu verwenden. Die Verdichtung erfolgt lagenweise entsprechend den Erfordernissen unter Einhaltung der geforderten Lagerungsdichte. Der Verdichtungsgrad für Freianlagenbereiche ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Flächennutzung zu wählen. Der erreichte Verdichtungsgrad ist nachzuweisen. Der Beginn der Verfüllung ist dem AG anzuzeigen.

Baufortschrittsabhängige Leistungen, Hilfsleistungen und Provisorien sind, soweit bauüblich erforderlich, einzuplanen. Hierzu zählen u. a.:

- Zufahrtsrampen (zeitlich versetzt) sowie deren Sicherung/Spundung,
- Böschungen, Winkel, Sicherungen, Mehraushub,
- Rampen und deren zeitversetzter Ausbau,
- verbleibende Berme zur Lagesicherung.

Im Auftrag des AN erstellt ein ÖbVI-Vermesser ein Aufmaß des fertiggestellten Planums sowie ein Messpunktraster < 2,00 m über die gesamte Höhe der Baugrubenumschließung. Die Höhenangaben sind auf NN zu beziehen. Der AN errichtet alle für die Ersteinmessung der nachfolgenden Leistungen erforderlichen Absteckungen und Schnurgerüste.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den AN jegliche bereits vorhandenen Absteckungen, Festpunkte, Grenzsteine, Höhenmarkierungen zu sichern.

2.3 Material, Güte

Soweit sich aus dem Bodengutachten ergibt, dass Bauschuttrecycling für Verfüllungsmaßnahmen geeignet ist, kann bei Nachweis der Nichtkontamination, der Verdichtungs- und Versickerungsfähigkeit hierauf zurückgegriffen werden. Aschen, Schlacken und sonstige Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Lediglich Mineralgemisch-Recycling ist unter Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises zulässig. Die Einholung der Unbedenklichkeitsnachweise ist Aufgabe des AN.

2.4 Oberfläche

Soweit eine Außenanlagenplanung vorliegt, stellt der AN das Baugelände bis zu einer Höhe von 30 cm unter OFF profilgerecht her.

2.5 Aufmaß

Das Aufmaß erfolgt nach festem Boden anhand vom AN zu erstellender Aufmaßzeichnungen. Die Wiederverfüllung darf erst nach der Freigabe der Aufmaßzeichnungen durch den AG erfolgen, da sonst bei Vergütungsstreitigkeiten kein Anspruch des AN auf Vergütung streitiger Mengen besteht.

Soweit kein Höhenaufmaß des Geländes oder bereits vorhandener Baugruben vorliegt, erstellt der AN im Rahmen seines Leistungsnachweises ein Erstaufmaß der Bestandsprofilierung zu seinen Lasten. Die Arbeitsausführung des AN beginnt erst nach Freigabe dieses Aufmaßes durch den AG.

Die Abfuhr kontaminierten Materials ist nur mit Wiegekarte, Lkw-Kennzeichen oder Containernummer zulässig. Die Wiegekarte der annehmenden Stelle muss bei Abrechnung der Arbeiten vorgelegt werden.

Jeder von der Baustelle abfahrende Lkw ist den AG zur Abfahrt anzumelden und freigegeben zu lassen, ansonsten verliert der AN seinen Vergütungsanspruch.

2.6 Vergütung

Die Vergütung der Massen bei Abrechnung erfolgt nur nach mindesterforderlichem bzw. abgestimmtem

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Aushub samt Böschungswinkel 45°. Führt der AN nach seiner Wahl voll- oder großflächigen Aushub mit anschließender Wiederverfüllung aus, erfolgt die Abrechnung ungeachtet dessen nach erforderlichen Massen. Ein entsprechendes Aufmaß, Nachweise und ein Aushubplan sind vom AN als Abrechnungsgrundlage zu erstellen.

2.7 Kampfmittel/historische Funde

Funde von Kampfmitteln (Bomben, Munition, Sprengkörper, Chemikalien) sind umgehend dem AG und den zuständigen Behörden zu melden. Der AN wird unverzüglich die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Sollten vorgenannte Arbeiten bzw. Maßnahmen notwendig werden, so führen diese in keinem Falle zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen. Die Kampfmittelberäumung und Entfernung liegen im Verantwortungsbereich des AG.

2.8 Beseitigung von Tagwasser

Sämtliches anfallendes Tagwasser infolge von Niederschlägen ist durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu beseitigen.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

**** Textliche Hinweise ****

In den nachfolgenden Titeln und auch zwischen einzelnen Leistungspositionen sind textliche Hinweise eingefügt, welche einzelne Maßnahmen vor Ort bezeichnen und lediglich dem Zweck dienen sollen, eine Strukturierung des Gesamt-Leistungsverzeichnis zu schaffen.

Gleichzeitig sollen diese Hinweise die spätere Suche der richtigen Leistungspositionen für die Abrechnung im Bauablauf vereinfachen.

Derartige textliche Hinweise sind wie folgt gekennzeichnet:

**** BEZEICHNUNGSTEXT ****

Leistungspositionen, welche in der Gliederung zu derartigen Maßnahmenbezeichnungen zugeordnet sind, gelten jedoch nicht ausschliesslich nur für die zugeordnete Maßnahme.

Jede Leistungsposition soll nur einmal im Leistungsverzeichnis enthalten sein und kann auch bei anderen Maßnahme-Paketen mit anfallen und wird trotzdem über die zutreffende Leistungsposition mit abgerechnet.

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in €	Gesamtbetrag in €
-----	-----------------------	-------	----	-----------------------	----------------------

Eine nachträgliche Wasserzugabe zum Transportbeton auf der Baustelle ist untersagt!

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Architekten die Aufzeichnungen und Unterlagen nach DIN 1045-3 und der Lieferschein des Herstellers vorzulegen.

Das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen für Transportbeton darf nur an mit der Bauleitung abgestimmten Orten erfolgen.

1.4 PREISINHALTE

Soweit in der Ausschreibung und dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, gilt in Ergänzung der DIN-Vorschriften:

Ergänzend zu Nr. 4.1 DIN 18331 gelten als

NEBENLEISTUNG:

- Das Einlegen von einfachen Dreikantleisten in die Schalung zur Kantenausbildung der sichtbaren Stützen und Unterzüge.
- Das Herstellen von Arbeitsfugen, die sich aus dem Arbeitsablauf des Auftragnehmers ergeben.
- Bei Fertigteilen, auch bei Filigrandecken und -wänden, die werkseitig eingebrachte Bewehrung, die Schalung, das Herstellen der Auflager mit Ausnahme spezieller Gleitlager oder Knoten, das Vergießen montagebedingter Aussparungen sowie das Schließen der Fugen an der Untersicht bei Decken und der Stoß- und Lagerfugen bei Wänden mit Ausnahme von Bewegungsfugen.
- Bei Spannbetonfertigteilen die Spannarbeiten einschließlich Spannstäbe, Spannglieder und Hilfsmaterialien bei sofortigem Verbund.
- Das Entfernen belassener Abdeckungen und Umwehrungen von Öffnungen nach Aufforderung durch die Bauleitung.
- Das Entfernen von Halterungen für Konsolgerüste.
- Das Mitbenutzen von Gerüsten des Auftragnehmers während dessen Tätigkeitszeitraumes durch andere Auftragnehmer, sofern keine Behinderungen entstehen.
- Der Schutz des Betons gegen Austrocknen (besonders bei kühler Witterung).
- Das Kühlen des Betons bei Gleitbauweisen.
- Das Reinigen von Fugen
- bei Bedarf auch das Beseitigen von Betonbrücken
- wenn Maßnahmen des Schall- und Wärmeschutzes ausgeschrieben oder aus den Plänen zu erkennen sind. Das gilt analog bei der Ausbildung von Gerbergelenken.
- Das Ausschalen, auch wenn das im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt ist. Die Leistung entfällt nur dann, wenn "verlorene Schalung" ausgeschrieben ist, über deren örtliche Anwendung hat sich der Auftragnehmer im Zweifel mit der Bauleitung abzustimmen.
- Auf- und Abbau sowie Vorhaltung von Montagehalterungen für Fertigteile
- Bei Unterfahrungen von Fundamenten oder beim Einziehen von Decken die nachträgliche kraftschlüssige Verbindung mit Quellschutt.
- Das Entfernen der Hartschaumkerne von Ankerschienen nach dem Ausschalen; die Schienen sind zu säubern.
- Hilfskonstruktionen, wie Hilfsstützen, nach dem Ausschalen oder Unterstützungen von Stahlbeton- und Filigrandecken.
- Das Hinterfüllen von ausgeschrieben Fugen, das Reinigen, Vorbehandeln und das Begradigen der Ränder ggf. durch Abkleben.
- Statische Nachweise für den Montagezustand und für die Anschlag-(Lastaufnahme-) Vorrichtungen bei Stahlbetonfertigteilen.

Ergänzend zu Nr. 4.2 DIN 18331 gelten als

BESONDERE LEISTUNG:

Angebot

Projekt: o036

Neubau Feuerwache Sonneberg - Ost

LV: 01

Gründungs-/Betonarbeiten

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	ME	Einheitspreis in €	Gesamtbetrag in €
-----	-----------------------	-------	----	-----------------------	----------------------

Übertrag €

Inhaltsverzeichnis		Seite
Deckblatt		1
BT: 1	Leistungen Bau	19
LB: 10	BE und vorbereitende Arbeiten	19
LB: 20	Erdarbeiten Baugrube / Bauwerk	33
LB: 30	Beton- und Stahlbetonarbeiten	49
LB: 40	Abdichtung und Dämmung Außenwand	88
LB: 50	Abdichtung Bodenplatte Sozialtrakt	91
BT: 2	Leistungen HLS / (Zuarbeit Fachplanung)	94
LB: 10	Hauseinführung Heizung/Sanitär/Elektro	94
LB: 20	Entwässerungs- und Kanalarbeiten	95
UT: 10	Rohrleitungen SW/RW	95
UT: 20	Schächte	104
UT: 30	Besondere Leistungen	106
BT: 3	Tagelohn	108
Zusammenstellung		109
<hr/>		
Gesamtseitenzahl		110